



Information zur Offenlegung nach Art. 431 ff CRR

Gemäß Art. 431 der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR) haben Kreditinstitute zumindest einmal jährlich die in Teil 8 genannten Informationen u.a. betreffend Risikomanagement, Kapitalausstattung sowie die einzelnen Risikoarten offenzulegen.

Gemäß Art. 6 (3) CRR ist ein Tochterunternehmen nicht angehalten, die Anforderungen der Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR auf Einzelbasis einzuhalten. Diese Pflichten sind entsprechend Art. 13 (1) CRR durch das EU-Mutterinstitut auf Basis der konsolidierten Lage zu erfüllen. Das EU-Mutterinstitut der Santander Consumer Bank im Sinne des Art. 13 CRR ist die Santander Consumer Finance S.A., die somit den Offenlegungspflichten nach Art. 431 ff CRR nachkommen muss.

Die Offenlegung durch die Santander Consumer Finance S.A. kann über folgenden Link aufgerufen werden:
<https://www.santander.com/investor-information/annual-interim-reports/>